

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt -

Ansprechpartner:
Norbert Rikels

**im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe**

Tel.: 0251/591-4593
Fax: 0251/591-6596
E-Mail: susanne.schmitz@lwl.org

nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50

Münster, 26. März 2004

Rundschreiben Nr. 10/2004

Förderungen von Tageseinrichtungen für Kinder;

- hier:
- 1. Investitionskostenförderungen 2004**
 - 2. Neufassung der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (ANBest-P, NBest-Bau und ANBest-G)**
 - 3. Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Investitionskostenförderungen 2004

mit Erlass vom 11.03.2004 hat mir das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW mitgeteilt, dass mir in diesem Jahr zur investiven Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder Ausgabemittel in Höhe von 4.429.100 EUR zur Verfügung stehen. Diese Mittel sind mit 3.074.350 EUR für Mehrkostenfinanzierungen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für zuvor geförderte bauliche Maßnahmen und Sofortmaßnahmen bzw. dringende Ersatzbauten sowie mit den in den Vorjahren eingegangenen Altverpflichtungen in Höhe von 1.354.750 EUR zweckgebunden.

Gleichzeitig hat mir das Ministerium Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von 1.500.000 EUR zugewiesen. Diese Mittel sind zur Förderung von Sanierungsmaßnahmen und dringenden Ersatzbauten bestimmt.

Haushaltsmittel zur investiven Förderung von zusätzlichen Kindergartenplätzen, Hortplätzen und Plätzen für Kinder unter drei Jahren stehen nicht zur Verfügung.

Zur Frage der Umwandlung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder ergeht ein gesonderter Erlass, den ich Ihnen nach Erhalt sofort per Rundschreiben zukommen lassen werde.

2. Neufassung der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (ANBest-P, NBest-Bau und ANBest-G)

Die Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung (LHO) wurden umfassend überarbeitet und sind am 01.01.2004 in Kraft getreten. Sie wurden im Ministerialblatt Nr. 47 vom 20.11.2003 veröffentlicht. Im Rahmen dieser Überarbeitung wurden ebenfalls die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) teilweise neu gefasst.

Die Nebenbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung sind diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt.

Sofern Sie nicht selbst Träger der Einrichtung sind, für die die Bewilligung ausgesprochen wird, sondern den Landeszuschuss an den Träger gem. § 13 Abs. 2 GTK weiterleiten, sind der Bewilligung an freie Träger die ANBest-P – ergänzt bei baulichen Maßnahmen um die NBest-Bau - und bei kommunalen Trägern die ANBest-G zugrunde zu legen.

Für die Praxis gebe ich folgende Hinweise:

- 2.1 Gemäß Ziffer 1.2 ANBest-P ist der Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die 20 %-Grenze für Überschreitungen bei den Einzelansätzen wurde gestrichen. Es handelt sich um eine Anpassung an die ANBest-G.
- 2.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich gem. Ziffer 2 ANBest-P die Zuwendung – mit Ausnahme bei einer Festbetragsfinanzierung. Nach bisherigem Recht galt



dies nur für den Fall, in dem eine Änderung um mehr als 500 EUR eingetreten war. Es ergibt sich grundsätzlich ein Rückforderungsanspruch.

Auch hier handelt es sich um die Anpassung an die ANBest-G.

- 2.3 Auf die besondere Mitteilungspflicht der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers gemäß Ziffer 5 ANBest-G/P weise ich hin.
- 2.4 Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag
- bei freien Trägern
250 EUR nicht übersteigt. Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend (Ziffer 8.8 der VV zu § 44 LHO),
 - bei kommunalen Trägern
1.000 EUR nicht übersteigt. Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend. (Ziff. 8.8 der VVG zu § 44 LHO)
- 2.5 Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Verdingungsordnung (VOB/VOL) erst bei Zuwendungen über 100.000 EUR zu beachten - siehe Ziffer 3 ANBest-P. Bei kommunalen Trägern sind weiterhin die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten - Ziffer 3.1 ANBest-G.
- 2.6 Gemäß Ziffern 9.4 ANBest-G bzw. 8.4 ANBest-P ist der Erstattungsanspruch mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NW). Der Diskontsatz wird durch den Basiszinssatz ersetzt.

Die neuen, erhöhten Zinssätze gelten entsprechend dem Erlass des Finanzministeriums vom 09.02.2004 – Az: I 1 – 0125 – 3 und I 3 – 0079 – 0.2 / I 6 – 4.500/1 – nur für Förderfälle, bei denen die neuen ANBest-P/G bereits Bestandteil des Zuwendungsbescheides geworden sind. Für Altfälle gilt der bisherige Zinssatz von 3 v. H. über Basiszinssatz.

3. Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A)

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW hat mir mit Erlass vom 26.02.2004 den Erlass des Finanzministeriums zur Rückforderung

von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A) in überarbeiteter Fassung zugeleitet.

Als Anlage übersende ich Ihnen diese Erlasse mit der Bitte um Beachtung.

Sollten Sie zu den o. g. Ausführungen noch Fragen haben, stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Auskunft und Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Norbert Rikels

Anlagen